

Volk-&Anzeigebblatt.

Erscheint
Dienstag, Donnerstag, & Samstag
Abonnementspreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfennig,
durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pfg.

mit wöchentlichem Unterhaltungsblatt.

Einrückungs-Gebühr
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Vormittag 11 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 122. Winnenden, Dienstag den 14. Oktober 1884. 36. Jahrg.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschrift in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

II.

(Schluß.)

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes, s. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§ 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgebehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenigen speciel anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, sowie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst-rc Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

a) in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglöcke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Oblente die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schnell durch reitende Postillos den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33. Direction der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forstbeamte hat sogleich die Direction der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen

§ 34. Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillos eine kurze schrift-

liche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forst-Direction zu wiederholen ist.

§ 35. Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober-Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§ 36. Verhalten der Oblente.

Die Ortsvorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Oblente bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37. Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren und beim Ablösen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrandes aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Offizianten anzustellen.

§ 40. Ablösung der Lösch-Mannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Lösch-Mannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unnachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41. Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der K. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Löschanstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrandes ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden rc. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegengestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz- Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu bedecken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größeren oder geringeren Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des

Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbar, selbst von dem Rasen gereinigt, oder wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmalere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43. Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen etc. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennbar wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen, oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44. Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln etc. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

§ 45. Verhalten der Direktion bei Anlegung derselben.

Es muß der Direktion der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46. Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten:

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft, von der Hut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49. Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz etc. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Kommunikation mit den königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Forstämtern als fähig geöffnet sind

§ 51. Inhalt der Nachrichten.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die R. Forst-Direktion nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.

b) Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Consignation, wozu auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Waldbesitzer und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäft gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

e) Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.

f. Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu solchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§ 52. Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des, durch die Löschanstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruiert, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brandunglück betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgedehntere, und außerordentliche Konkurrenz zu denselben fordern sollten.

§ 53. Befolgung und Publikation der Waldfeuer-Ordnung.

Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-Opital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden. Sodann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art 30. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- 3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde, Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,

2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,

3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöschet zu haben.

Art 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felser, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 8. Oktober 1884.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verpachtung der Wohn- und Oekonomie-Gebäude in Gundelsbach.

Die Wohn- und Oekonomie-Gebäude mit 4 Hektar (10 Morgen) Gärten, Aecker und Wiesen in Gundelsbach werden, da der seitherige Pacht abgelaufen ist am

Samstag, den 18. d. M. Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause wiederholt auf 6 Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen sind, daß unter Umständen auch die Güter besonders verpachtet werden. Unbekannte Steigerer haben Vermögens- und Prädikats-Zeugnisse vorzulegen.

Den 7. Oktober 1884.

Stadtschultheißenamt
Egel.

Winnenden.

Es wurde innerhalb der Stadt

Geld

gefunden. Wer sich hierüber genau auszuweisen vermag, kann seine Ansprüche innerhalb 14 Tagen

geltend machen beim

Den 10. Okt. 1884.

Stadtschultheißenamt.

Winnenden.

Wegen zu niedrigem Angebot kommen die entbehrlichen

Subsellen

im alten Schulhaus am nächsten

Wittwoch den 13. d. M.

B.M. 11 Uhr

im Hof des alten Schulhauses nochmals in Aufstreich, worauf namentlich Orts- und Schulbehörden aufmerksam gemacht werden Käufer sind eingeladen.

Stiftungspflege

Winnenden, 14. Oktober.

Sämmtliche

Rechnungen

über Guthaben an die hiesige Stadt- und Stiftungspflege vom 1. April—1. Oktober dieses Jahres wollen, soweit solches nicht geschehen ist, sofort in halben Bogenformat eingegeben werden.

Stadtspflege.

Winnenden.

Grauben-Verkauf am Stok.

Nächsten Donnerstag 16. d. M.

Vormittags 11 Uhr

wird der Ertrag der Weinberge der Fr. Halbgewachs Wittwe:

14 Aar im Rosberg und

16 Aar im Holzberg

am Platz im Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft im Rosberg beim Steinbruch.

G. Knopp.

Winnenden.

Ein gutes, 3 1/2 Eimer haltendes

Faß

hat zu verkaufen

L. Klein, Bortenmachers Ww.

Winnenden.

Geschäfts-Eröffnung.

Unterzeichnete erlaubt sich einem verehrlichen, hiesigen und auswärtigen Publikum die Eröffnung eines

Ellenwaaren-Geschäfts

im Hause des H. Wilh. Schlagenhauff neben dem Hirsch ergebenst anzuzeigen, und bittet unter Zusicherung, billigster und reellster Bedienung, um geneigtes Wohlwollen

Hochachtungsvoll

Mathilde Kreh.

Sonntags ist das Geschäft geschlossen.

Winnenden.

Unterzeichnete verkauft ihren noch besitzenden

Schmidhandwerkszeug

bestehend in einem Blasbalgen, Ambos und Schraubstock und noch verschiedene kleinere Gegenstände.

Louis Seybold's Wittwe.

Winnenden.

Ein gut erhaltenes frisch lackirtes

Chaischen

samt Zugehör hat zu verkaufen.

Rögel Schmiedmeister.

Ein kräftiges

Mädchen

von 18—22 Jahren wird gegen hohen Lohn und gute Behandlung in eine Wirthschaft gesucht

Näheres bei der Redaktion.

Winnenden.

Es wird ein ordentliches

Mädchen

von 17—22 Jahren bis Martini gesucht

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Wahl-Katechismus

der

Deutschen Volkspartei

sind zu haben à 20 S soweit der Vorrath reicht, bei

Kaufmann Buz.

Schrader's Spikwegerich-Saft

Flac. 50 Pf., 1 M. u. 1 M. 50 Pf.

Winnenden.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt sein Lager in Grabsteinen von weiß und rothe Sandsteine, Marmorplatten und Marmorkreuze zu den billigen Preisen

A. Haag,

Grabsteingeschäft.

Winnenden

Unterzeichneter empfiehlt seinen selbst gebrannten, reinen

Kornbranntwein

per Liter 50 S.

Fr. Bürkle, z. Hirsch.

Winnenden

Gummiabfüßschläuche Jagdhahnen, mit und ohne Verschluss empfiehlt billigst

Robert Hahn.

Winnenden.

Ein guterhaltenes

Oefese

wird zu kaufen gesucht

Von wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Ein rechtschaffener, ehrlicher Mensch kann gegen guten Lohn bis 1. Nov.

als

Knecht

eintreten bei

Ferdinand Levi.

9 Tage.

Bremen.



Amerika.

Mit den neuen Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd

kann man die Reise

von Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem

Haupt-Agenten

Johs. Rominger, Stuttgart,

und dessen Agenten:

Julius Finck in Winnenden,

Jman. Scheffel in Waiblingen,

Louis Höchel, Zinngießer in Badnang.

Epilepsie (Fallsucht)

Krämpfe heilt selbst in den veraltetsten Fällen gewöhnlich in drei Tagen auch brieflich. Das Mittel ist leicht anwendbar und empfiehlt nach 20jähriger Praxis

D. Mahler, Spezialist f. Epilepsie-

leidende, Hannover, Marktstr. 14.

Attesten von Geheilten über die raschen

Erfolge liegen zahlreich vor.

Reichstags-Wahl.

Am verflossenen Sonntag fanden in Endersbach und Korb 2 Versammlungen statt, in welchen unser seitheriger Reichstags Abgeordneter Herr **Fr. Netter** aus Ellwangen Bericht erstattete. Seine klare, detailirte Bericht-Erstattung wie auch sein ausgegebenes Programm fand allseitige Zustimmung und der Dank für seinen aufopfernde Thätigkeit im Dienste des Volkes wurde ihm mit einem kräftigen Hoch dargebracht.

Am Donnerstag war eine sehr zahlreich besuchte Vertrauensmänner Versammlung im Gasthof zum Hirsch hier, bei welcher sich sofort zeigte, daß auch seine hiesigen Wähler mit seiner maßvollen, charakterfesten Thätigkeit in Berlin durchaus einverstanden sind und der Beschluß, ihn auch diesmal wieder energisch zu unterstützen fand allseitige freudige Zustimmung.

Von verschiedenen Seiten wurde auf die immer noch nicht beseitigten hohen Gerichtskosten, auf das Militair Pensions Wesen, auf die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Beseitigung der 3jährigen Präsenz hingewiesen und Jedermann war sich klar, daß wir in allen Stücken, wo es sich um Abwehr weiterer Belastungen des Volks handelt, volles Vertrauen zu unserem seitherigen Abgeordneten haben dürfen und daß wir unsern Dank für die großen Opfer, welche er dem Wohle des Volkes bringt, dadurch am besten zum Ausdruck bringen können, wenn wir zum zweiten Male ihn als unsern Vertreter nach Berlin senden.

Auch aus den andern Oberämtern hören wir, daß die Stimmung in Stadt und Land eine ebenso gute wie hier ist, gestern waren 2 zahlreich besuchte Wähler-Versammlungen in Mundelsheim und Burgstall mit durchschlagendem Erfolg, es kann das Resultat am 28. Oktober nicht zweifelhaft sein, wenn jeder seine Schuldigkeit thut.

Darum aufgewacht, ihr freisinnigen Wähler, avancirt auf der ganzen Linie und werbet für unsern seitherigen Reichstags Abgeordneten und bürgerlichen Ehrenmann Herrn

Fr. Netter aus Ellwangen.

Unser Versammlungsrecht.

Im Kampfe geht es nicht ohne Wunden ab und auch der reifigste Kämpfer zeigt mit berechtigtem Stolz auf die Spuren, welche in ehrenvollem Ringen des Gegners Waffe an seinem Leibe zurückgelassen hat. Ein Wahlkampf geht ebenfalls nicht vorüber, ohne daß Hüben und Drüben manche Schmarre ausgeheilt wird. Aber, wie im Kampfe mit einem äußeren Feind, so sollte in noch höherem Maße in dem inneren politischen Streite ein Kriegerrecht von allen Parteien respektirt werden, sollten gewisse Objekte von Angriffen und Beschränkungen befreit bleiben.

Im politischen Wahlkampfe sollte vor allen Dingen das Versammlungsrecht zu diesen untastbaren Heiligthümern gehören. Nicht nur, weil es ein verfassungsmäßiges Recht aller Wähler ist, dessen Stand auch im politischen Streite nicht zu Gunsten einer Partei für die andere gefährdet werden darf, sondern auch, weil dieses Recht der eigentliche Boden ist, auf dem sich ein richtiger Wahlkampf abspielt, weil ohne dessen freie Ausübung niemals der Wille des Volkes richtig bei der Wahl zum Ausdruck gebracht werden kann. Wenn sich der Wähler nicht frei in Versammlungen mit Gleichgesinnten über die politischen Fragen der Gegenwart verständigen, über den Kandidaten zum Parlamente einigen kann, dann wird niemals eine wirkliche Volksvertretung erzielt werden. Ein Reichstag, der nicht auf der Grundlage des freien Versammlungsrechtes zu Stande gekommen ist, wird immer nur ein Scheinparlament sein, kein wahrer Ausdruck des Volkswillens. Man kann durch allerlei Beschränkungen des Versammlungsrechtes vielleicht diesen oder jenen bequemeren Kandidaten

durchbringen, diesen oder jenen Wahlkreis einer oppositionellen Partei entreißen, aber man hat zugleich das Recht verwirkt, sich auf das Votum eines so zusammengebrachten Parlaments zu berufen.

Wer aber eine wahre Volksvertretung will, gleichviel, ob dieselbe seiner Politik günstig ist, oder nicht, der muß die Freiheit des Versammlungsrechtes als sein oberstes Prinzip anerkennen. Freund und Gegner sollen dieses Recht gleichmäßig haben. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat deshalb die freisinnige Wählerchaft in Zeiten eines reaktionären Regiments darüber zu wachen, daß nicht das verfassungsmäßig garantierte Recht der Versammlungsfreiheit im Dienste der Parteinteressen beschränkt und dadurch auch mittelbar die Wahlfreiheit des Volkes verkümmert werde. Selbst da, wo unabsichtlich ein Eingriff in das freie Versammlungsrecht, vielleicht auf Grund falscher Rechtsanschauungen, versucht wird, muß die freisinnige Presse warnend ihre Stimme erheben, auf die bösen Folgen für das konstitutionelle Staatsleben hinweisen, welche eine derartige Praxis nothwendig nach sich ziehen muß.

Tagesberichte.

Ubingen, 9. Okt. Angesichts der bevorstehenden Reichstagswahlen ist es vielleicht manchem Leser erwünscht, wenn er eine Uebersicht über die 17 Wahlkreise, in welche Württemberg zerfällt, in die Hand bekommt, um daraus zu ersehen, aus welchen Oberämtern die einzelnen Wahlkreise zusammengesetzt sind. Wir geben diese Zusammenstellung nach dem Staatshandbuch von 1881.

1. Stuttgart, Stadt und Amt.
2. Cannstatt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen
3. Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm
4. Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Baihingen.
5. Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.
6. Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.
7. Calw, Herrenberg, Nagold Neuenbürg.
8. Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.
9. Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen
10. Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.
11. Backnang, Hall, Dehringen, Weinsberg.
12. Crailsheim, Gerabronn, Münzelsau Mergentheim.
13. Aalen, Ellwangen, Gaildorf Neresheim.
14. Geislingen, Heidenheim, Ulm.
15. Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen.
16. Biberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.
17. Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.

Es ist das genau dieselbe Eintheilung, welche der Zuweisung der einzelnen Oberämter oder Aushebungsbereiche zu jedem der 17 Landwehrbataillone, welche Württemberg ausstellt, zu Grunde liegt.

* (Zur Charakteristik des gerichtlichen Verfahrens in Rußland) diene folgende Geschichte. Seit einiger Zeit sind diejenigen politischen Verbrecher, welche der Untersuchungshaft unterliegen, von der Peter-Pauls-Festung in St. Petersburg nach Schlüsselburg übergeführt worden. Unter diesen Unglücklichen befand sich kürzlich ein gewisser Minkoff, der aber soweit abgeurtheilt war, daß ihm bereits alle Rechte und Privilegien entzogen waren. Als starkem Raucher wurde ihm nicht nur schwerlich den Gefängnißbestimmungen, welche das Tabackrauchen verbieten, zu fügen, sondern es stellte sich bei ihm in Folge dieser Entbehrung eine krankhafte Appetitlosigkeit ein, die eine ärztliche Hilfe nöthig machte. Das Schicksal wollte, daß der Gefängnißarzt zu den brutalen Geschöpfen gehörte, wie sie während der Nikolaischen Regierungsperiode so zahlreich waren. Statt auf die Bitte des Kranken einzugehen, ihm als Arznei eine Cigarette zu gestatten, drohte er ihn zum Essen zu zwingen und gebrauchte sogar Gewalt. Die Antwort des Kranken auf solches Verfahren war eine Ohrspeiche, die ihn abermals vor die Richter führte. Das Gesetz gestattet

auf Verbrecher, denen alle Bürgerrechte entzogen sind, die Körperstrafe anzuwenden, und den Nichtern stand es bevor, zwischen drei Graden zu wählen: 150 oder 50 Peitschenschlägen oder 150 Ruthenschlägen. Sie fanden aber eine solche Züchtigung so entbehrend für den unglücklichen Kranken, daß sie ihm zum — Erschießen verurtheilten.

Landesnachrichten

Stuttgart, 10. Okt. Gestern Nachmittag 4 1/2 Uhr trat die Kommission der Kammer der Abgeordneten für die Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, unter dem Vorsitz des Abgeordneten für Nagold, Regierungsdirektor von Reutlingen zusammen. Berichterstatter ist der Abgeordnete für Neuenbürg Schultheiß Bentter in Herrenalb, Mitberichterstatter der Abgeordnete für Crailsheim, Stadtschultheiß Sachs in Crailsheim. Die Kommission dürfte mit Durchberatung des 59. Artikels umfassenden Gesetzentwurfs wohl noch diese und die nächste Woche beschäftigt sein.

Baihingen, 9. Okt. Vorgestern hat der Bierbrauereibesitzer Rieger hier mit der Einheimung seines Frühgewächses begonnen; dasselbe durchaus Portugiesertrauben) hat einen sehr ergiebigen Ertrag geliefert und wog 93 Grad.

Ulm, 7. Okt. (Diebstahl.) Anfangs vorigen Monats wurde hier, wie das Tgbl. schreibt, ein Schlossergeselle aus Laupheim wegen Bettels und Diebstahls verhaftet und verurtheilt. Am dritten Oktober der Haft entlassen, machte er sofort größere Geldausgaben und kaufte sich eine Uhr. Die Polizei erhielt davon Kenntniß, und weil der als diebstahlgewandte bekannte Bursche bei seiner ersten Einlieferung völlig mittellos gewesen war, so wurde er als aufs neue verdächtig wieder eingezogen. In seinem Besitze fanden sich jetzt 14 Mk in baar Geld. Er gab an, 33 Mk von einem hiesigen Herrn geschenkt erhalten zu haben. Dies erwies sich natürlich als eitel Lüge. Später behauptete er, es sei ihm eine Schuld heimbezahlt worden, ohne angeben zu können von wem. Während der Verdächtige in Polizeihast sich befand, machte die Kellnerin einer hiesigen Brauerei die Anzeige, es seien ihr etwa 32 Mk gestohlen worden. Damit scheint das Räthsel gelöst. Der Dieb leugnet zwar noch, aber es wurde festgestellt, daß er um die kritische Zeit in der betreffenden Brauerei als Gast gewesen war, und so wird angenommen, daß er bei dieser Gelegenheit den Diebstahl ausgeführt hat, da auch Summe und Münzsorten übereinstimmen.

Buchau, 2. Okt. Seit eintgen Monaten erscheint im Verlage von „Karl Viebel“ in Waldsee die „Geschichte von Stadt und Stift Buchau sammt dem stiftischen Dorfe Kappel“, verfaßt von Pfarrer Schöttle von Seelkirch. Von diesem Werke ist die 5. Lieferung erschienen, welche unter anderen interessanten geschichtlichen Notizen die Geschichte des Federsees bringt. Pfarrer Schöttle der jetzt sehr leidend ist, ist auch Verfasser des geschichtlichen Theils der neu zu bearbeitenden Beschreibung des Oberamts Riedlingen.

(Schw. Merkur.)

Verschiedenes.

* Ueber eine furchtbare Ueberschwemmung in China, bei welcher siebzigtausend Menschen umgekommen sein sollen (?), brachte der von Yokohama kommende Dampfer „San Pablo“ nähere Nachrichten. Diesem zufolge war vom King Tak, dem Hauptcentrum der Porzellanmanufactur und einem der vier großen Märkte des himmlischen Reiches, die Meldung eingelaufen, daß das ganze Gebiet 4 Tage lang 60 Fuß tief unter Wasser gestanden habe. Ganze Ortschaften seien weggerissen worden und mindestens 70,000 Menschen in den Fluthen umgekommen.